

1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Grambin

Aufgrund des § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518 ber. S. 635) i. V. mit § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Februar 1994 (GVOBl. M-V S. 249) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung Grambin vom 30.09.1997 und mit Genehmigung des Ministeriums für Bau, Landesentwicklung und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern vom 14.01.1998 folgende 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung der Gemeinde Grambin erlassen:

Artikel 1 Änderung der Gestaltungssatzung

Die Gestaltungssatzung der Gemeinde Grambin vom 06.06.1995 wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird ersatzlos gestrichen. Entsprechend ändert sich die Numerierung aller nachfolgender Paragraphen.
2. § 5 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen. Entsprechend ändert sich Abs. 4 in Abs. 3 sowie Abs. 5 in Abs. 4.
3. § 6 Abs. 2 wird ersatzlos gestrichen.
4. In § 7 Abs. 1 wird das Wort „müssen“ in das Wort „sollen“ sowie das Wort „und“ in das Wort „oder“ geändert.
5. § 9 wird ersatzlos gestrichen. Entsprechend ändert sich die Numerierung der folgenden Paragraphen.
6. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „nicht“ das Wort „vollständig“ eingefügt. Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
7. Folgender Satz wird als Satz 3 hinter Satz 2 hinzugefügt: „Hinter oder in einer Hecke angeordnete Drahtzäune sind ebenfalls zulässig.“
8. In § 11 Abs. 3 wird nach dem Wort „grünen“ ein Komma und das Wort „grauen“ eingefügt. Hinter dem Wort „behandeln“ werden die Worte „oder natur zu belassen“ eingefügt.

Artikel 2 Neufassung der Gestaltungssatzung

Teil I Allgemeine Vorschriften

§ 1 Örtlicher Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das im anliegenden Plan (Anlage 1) gekennzeichnete Gebiet. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Sachlicher Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für Um-, Erweiterungs- und Neubauten sowie sonstige Veränderungen der äußeren Gestaltung und Werbeanlagen.
- (2) Die Gestaltungsvorschriften enthalten Bestimmungen für Anlagen und Anlagenteile, die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbar sind.
Öffentliche Verkehrsflächen im Sinne der Satzung sind Straßen, Wege, Plätze sowie öffentlich zugängliche Grün- und Wasserflächen.

Teil II Gestaltungsvorschriften

§ 3 Dächer

- (1) Dächer von Hauptgebäuden sind als Sattel- oder Krüppelwalmdächer auszubilden. Die Dachform ist symmetrisch mit einer Neigung von 33 bis 50 Grad zu gestalten.
- (2) Dachflächen sind mit Pfannen oder Schilf einzudecken.
Die Verglasung der Dachflächen darf maximal 5% betragen.

§ 4 Dachaufbauten

- (1) Dachgauben sind auf die Fensterachsen der Fassade auszurichten oder auf der Dachfläche gleichmäßig zu verteilen.
- (2) Dachaufbauten sind mit dem gleichen Material wie das Hauptdach einzudecken.
- (3) Austritte und feste Steigleitern sind nur an der der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Fassade anzubringen.
- (4) Rundfunk- und Fernsehantennen sollen unter Dach montiert werden. Bei Anbringung auf dem Dach sind sie nach technischen Möglichkeiten bei traufständigen Häusern auf der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachseite und bei giebelständigen Häusern im hinteren Drittel der von der öffentlichen Verkehrsfläche abgewandten Dachseite zu montieren.

§ 5 Baukörper

- (1) Die Traufhöhe von Gebäuden darf maximal 5,00m betragen.

§ 6 Fenster, Türen und sonstige Öffnungen

- (1) In einer Fassade sollen Ober- oder Unterkante der Fensteröffnung innerhalb eines Geschosses jeweils auf einer Höhe angeordnet werden.
- (2) Fenster und Türen dürfen nur ein stehendes Format aufweisen.

§ 7 Oberflächen und Material der Fassade

- (1) Oberflächen, die von öffentlichen Verkehrsflächen aus einsehbar sind, sollen aus Ziegelsichtmauerwerk, Putz, Feldsteinmauerwerk oder Fachwerk bestehen. Eine Holzverkleidung des Giebeldreiecks und eines Dachüberstandes ist zulässig.
- (2) Im Sockelbereich dürfen Fassadenverkleidungen mit polierter oder geschliffener Oberfläche aus glasierter Keramik, Glas, Metall oder Kunststoff nicht verwendet werden.
- (3) Die gesamte Fassade ist in maximal zwei Farbtönen zu gestalten.

§ 8 Außenanlagen

Die von öffentlichen Verkehrsflächen einsehbaren Grundstücksflächen dürfen nicht vollständig mit Asphalt- oder Betonbelägen befestigt werden.

§ 9 Einfriedungen

- (1) Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind nur als lebende Hecke, Zäune aus Holz, Metall oder Kunststoff mit offener Verlattung oder entsprechender Metallverstärkung in einer Höhe von höchstens 1,1m auszuführen. Türen und Tore sind in Höhe und Materialart wie die Zaunfelder auszuführen. Hinter oder in einer Hecke angeordnete Drahtzäune sind ebenfalls zulässig.
- (2) Die Tragkonstruktion von Zäunen darf die Zaunfelder um maximal 0,15m überragen.
- (3) Zäune sind mit nichtglänzenden schwarzen, braunen, grünen, grauen oder weißen Anstrichen zu behandeln oder natur zu belassen.

§ 10 Werbeanlagen und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen dürfen an Bäumen und Masten nicht angebracht werden.
- (2) Warenautomaten sind nur an Gebäuden oder Mauern anzubringen. Die freistehende Aufstellung ortsfester Warenautomaten ist nicht zulässig.

Teil III Schlußbestimmungen

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

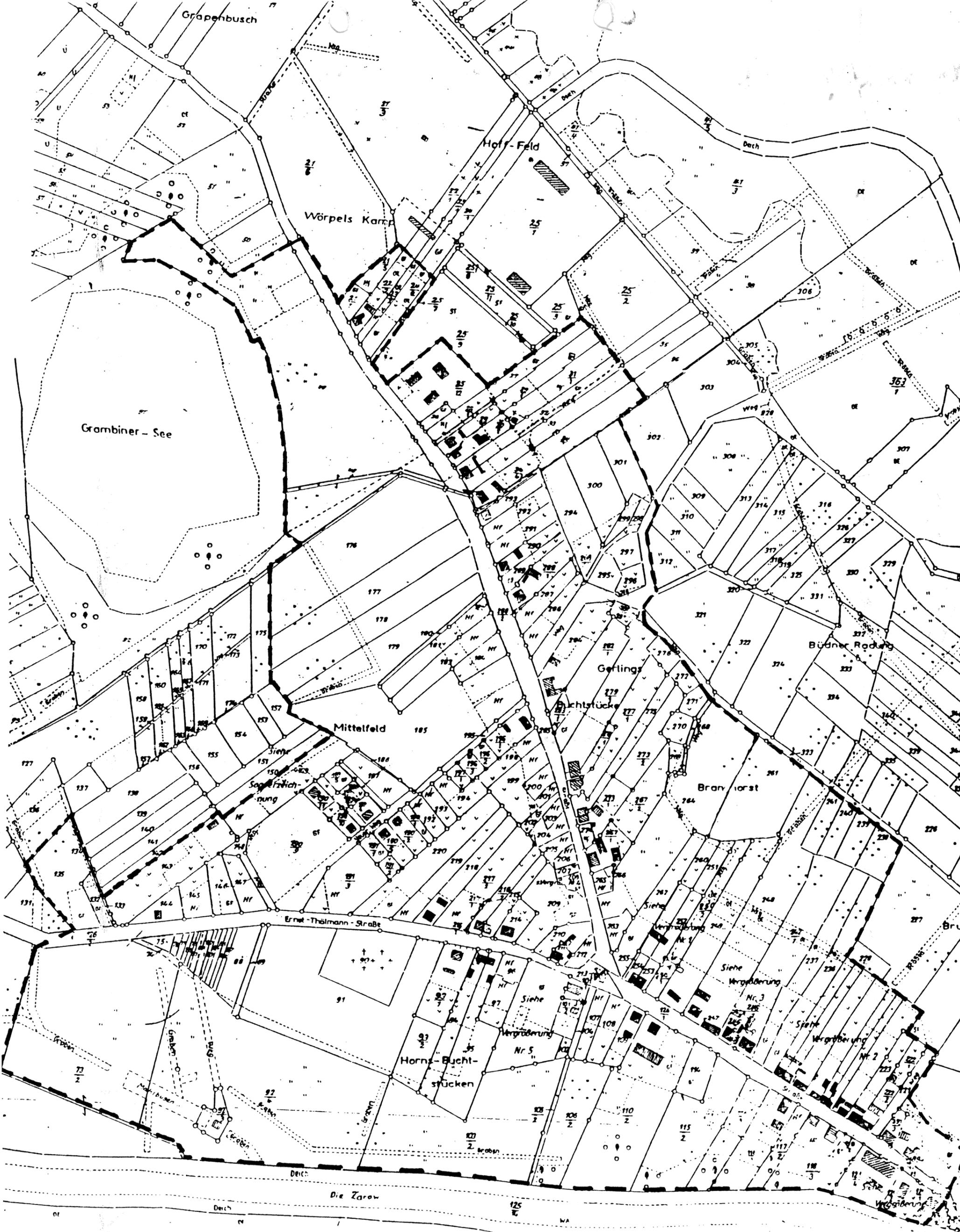
Artikel 3 - Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Gestaltungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

grau b. u., 06.03.2019 25.03.1999

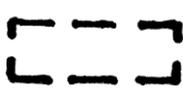
T. H. H. H.





Gemeinde Grambin
 Gestaltungssatzung
 M ca. 1 : 3750

Anlage 1



Grenze des örtlichen
 Geltungsbereich